

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 6.

Stettin, den 2. März 1931.

63. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 35.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1931. — (Nr. 36.) Kürzung der Bezüge von kirchlichen Angestellten. — (Nr. 37.) Besteuerung von Nebeneinkünften. — (Nr. 38.) Vorlage für die Kreissynoden. — (Nr. 39.) Gesuche um Unterstützungen aus dem Kollektionsfonds der Provinzialsynode. — (Nr. 40.) Gedenkfeier des 100. Geburtstages des vereinigten Pastors Friedrich von Bodelschwingh. — (Nr. 41.) 9. Führerlehrgang des Evangelischen Verbandes der weiblichen Jugend Pommerns. — (Nr. 42.) Staatliches Stift. Joachimsthalsches Gymnasium und Evangelisches Alumnat. — (Nr. 43.) Sonderdruck des Kirchlichen Gesetz- und Ordnungsblattes Nr. 14, enthaltend die Ordnung des Kirchlichen Lebens vom 12. März 1930. — (Nr. 44.) Theologischer Lehrgang in Danzig 1931. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeige. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Februar 1931.

(Nr. 35.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1931.

Mit Bezug auf unsere allgemeine Verfügung vom 29. November 1929, Egb. II Nr. 373 (Kirchl. Amtsblatt 1929 Seite 177), erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für das Vierteljahr vom 1. April bis 30. Juni 1931, die sogleich bei dem bestellenden Briefträger oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist.

Als Bezugspreis für das Vierteljahr vom 1. April bis 30. Juni 1931 haben wir

5, — Reichsmark

festgesetzt.

Die Bestellung für einzelne Monate ist nicht angängig.

Egb. II. Nr. 31.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Februar 1931.

(Nr. 36.) Kürzung der Bezüge von kirchlichen Angestellten.

1. Nach dem Abkommen vom 26. 1. 1931 zwischen dem Preussischen Staat und den Angestelltenverbänden werden die Gesamtbezüge der Angestellten in den Monaten Februar und März 1931 um 5 v. H., vom 1. April 1931 ab um 6 v. H. gekürzt.

2. Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, Dienstaufwandsentschädigungen sowie der vom Angestellten zu tragende Teil des Pflichtversicherungsbeitrages zur Angestellten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen der Kürzung nach Abs. 1 nicht.

3. Solange die auf den Monat berechneten kürzungspflichtigen Bezüge von Angestellten den Betrag von 125 RM. nicht übersteigen, findet eine Kürzung gemäß Abs. 1 nicht statt.

4. Würde nach Durchführung der Kürzung ein Betrag von weniger als 125 RM. verbleiben, so sind 125 RM. zu gewähren.

5. Werden die Dienstbezüge nur für den Teil eines Monats gewährt, so findet die Kürzung statt, wenn die auf den Monat berechneten kürzungspflichtigen Bezüge 125 RM. übersteigen.

6. Nach der Ausführungsbestimmung zu dem vorgenannten Abkommen ist der nach Abs. 2 kürzungsfreie Betrag des vom Angestellten zu tragenden Teils des Pflichtversicherungsbeitrages zur Angestellten- und Arbeitslosenversicherung nicht nach der tatsächlichen Ausgabe, sondern nach einem Durchschnittsbetrag in Ansatz zu bringen. Als Durchschnittsbetrag ist für die Geltungsdauer der derzeitigen Klassen und Beiträge für die Angestelltenversicherung und der Festsetzung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages auf $6\frac{1}{2}$ v. H. zugrunde zu legen.

- a) für Angestellte, die der Angestellten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen $5\frac{2}{3}$ v. H. } des noch nicht gekürzten Entgelts im Sinne der §§ 104 und 105 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.
- b) für Angestellte, die der Arbeitslosenversicherung, aber nicht der Angestelltenversicherung unterliegen $3\frac{1}{4}$ v. H. }

7. Nachstehend wird ein Berechnungsbeispiel für die Ausführung der Kürzung mitgeteilt:
Es ist angenommen, daß ein verheirateter, angestellter und arbeitslosenversicherungspflichtiger Angestellter mit 1 Kind in Frage kommt:

- A. Seine monatlichen Dienstbezüge setzen sich zusammen aus
- | | |
|------------------------|------------------|
| a) Grundvergütung | 170,— RM. |
| b) Wohnungsgeldzuschuß | 53,— RM. |
| c) Kinderbeihilfe | 20,— RM. |
| | <u>243,— RM.</u> |
- B. Kürzungsfrei sind:
- | | |
|---|------------------|
| a) die Kinderbeihilfe | 20,— RM. |
| b) der nach dem Durchschnittshundertsatz (vgl. Abj. 6) berechnete Betrag des vom Angestellten zu tragenden Teils des Pflichtversicherungsbeitrags zur Angestellten- und Arbeitslosenversicherung $5\frac{2}{3}$ v. H. aus 243,— RM. | <u>13,77 RM.</u> |
| | 33,77 RM. |
- C. Kürzungsbetrag:
- | | |
|--|-----------|
| a) für Februar und März 1931 je 5 v. H. aus 243,— — 33,77 = 209,23 RM., mithin | 10,46 RM. |
| b) ab 1. April 1931 = 6 v. H. aus 243,— — 33,77 = 209,23 RM., mithin | 12,55 RM. |
- D. Demgemäß stehen dem Angestellten zu:
- | | |
|--|------------|
| a) im Februar und März 1931 je 243,— — 10,46 = | 232,54 RM. |
| b) ab 1. April 1931 243,— — 12,55 = | 230,45 RM. |

Dieses Einkommen gilt als neues Bruttoeinkommen und ist für den Lohnsteuerabzug und für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge maßgebend.

8. Wir legen den Gemeindefkirchenräten nahe, die Kürzung der Dienstbezüge der kirchlichen Angestellten in gleicher Weise vorzunehmen und mit Angestellten, denen auf Grund unserer Rundverfügung vom 23. 12. 1930 — IV 3948 — zum Zwecke der Kürzung der Dienstbezüge die Einzelanstellungsverträge gekündigt worden sind, ein neues Vertragsverhältnis dergestalt einzugehen, daß sich der Angestellte damit einverstanden erklärt, daß seine bisherigen Bezüge für die Folge in sinngemäßer Anwendung des vorstehenden Abkommens gekürzt werden.

Zgb. IV. Nr. 3153.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Februar 1931.

(Nr. 37.) Besteuerung von Nebeneinkünften.

Entsprechend einem Antrage des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses hat der Herr Reichsminister der Finanzen in einem Erlaß an die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter vom 22. Dezember 1930 — S 2242 A — 6000 III — unter Abschnitt B „Besteuerung von Nebeneinkünften“ folgendes angeordnet:

- „In den Rundverlassen vom 27. März 1929 — S 2209/2 — (RS.-Bl. S. 195), 9. Juli 1929 — S 2209/4 — (RS.-Bl. 415) und vom 14. Januar 1930 — S 2220/100 — habe ich mich in einer Reihe von Einzelfällen damit einverstanden erklärt, daß bei Nebeneinkünften, die insgesamt den Betrag von 40,— RM. monatlich nicht übersteigen, von der Vornahme des Steuerabzuges abgesehen wird. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die in den vorbezeichneten Rundverlassen vorgesehene Regelung unter den dort bezeichneten Voraussetzungen vom 1. Januar 1931 ab auf alle im Kirchen- und Gemeindedienst neben- und ehrenamtlich beschäftigten Personen (ehrenamtliche Gemeindevorsteher, Lehrer an Fortbildungsschulen, Kirchensteuererheber, Rendanten, Kantoren, Organisten und Chorleiter) sowie

auf die Poststelleneinhaber und die Inhaber von Postagenturen mit einfacherem Betrieb ausgedehnt wird. Ich bemerke aber ausdrücklich, daß die Befreiung der Nebeneinkünfte von Steuerabzug insoweit nicht in Frage kommt, als sie von dem gleichen Arbeitgeber gezahlt werden wie die Hauptbezüge. Es kommt z. B. eine Befreiung nicht in Frage, wenn ein im Dienste einer Gemeinde stehender Lehrer nebenamtlich in einer Berufsschule derselben Gemeinde tätig ist und dafür eine besondere Vergütung erhält, auch wenn sie den Betrag von 40,— RM. monatlich nicht übersteigt."

Auszugsweise Abschrift des angezogenen Erlasses des Reichsministers vom 14. Januar 1930 — S 2220/100 — folgt nachstehend:

„Der Reichsminister der Finanzen.

S 2220/100.

Berlin, den 14. Januar 1930.

Betrifft: Steuerabzug vom Arbeitslohn.

1. pp.

4. Vergütungen an die preußischen Schiedsmänner, an ehrenamtlich tätige Rendanten, Rechner und Schriftführer von Genossenschaften, an Gemeindefschreiber, Schulkassenrendanten und Standesbeamte.

In meinen Runderlassen vom 27. März 1929 — S 2209/2 — (RSt.-Bl. S. 195) und vom 9. Juli 1929 — S 2209/4 (RSt.-Bl. S. 415) habe ich ausgeführt, daß den Vergütungen, die an die ehrenamtlichen Ausschußmitglieder und Vorstandsmitglieder der Krankenkassen und an die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe der Sozialversicherung sowie an die ehrenamtlichen Beitragskassierer von Gewerkschaften gewährt werden, zum großen Teil nur schwer ziffernmäßig nachweisbare Werbungskosten gegenüberstehen; ich habe mich daher im Interesse der Vereinfachung und aus Billigkeitsgründen damit einverstanden erklärt, daß in diesen Fällen von der Vornahme des Steuerabzugs abgesehen wird, wenn die Vergütungen im einzelnen Falle insgesamt 40,— RM. monatlich nicht übersteigen.

Ähnliche Verhältnisse liegen vor bei den Vergütungen an die preußischen Schiedsmänner, an ehrenamtlich tätige Rendanten, Rechner und Schriftführer von Genossenschaften, an Gemeindefschreiber, Schulkassenrendanten und Standesbeamte. Wenn auch grundsätzlich an der Lohnsteuerpflicht dieser Bezüge festgehalten werden muß (vgl. Urteil des RFG. vom 4. Juli 1928 VI. A. 656/28 — RSt.-Bl. S. 300), so erkläre ich mich aus Billigkeitsgründen doch damit einverstanden, daß auch hier der Steuerabzug vom Arbeitslohn unterbleibt, wenn die Vergütungen im einzelnen Falle 40,— RM. monatlich nicht übersteigen. Von Steuernachforderungen wegen der genannten Vergütungen von weniger als 40,— RM. monatlich für die rückliegende Zeit ersuche ich abzusehen. Vergütungen, die den Betrag von 40,— RM. monatlich übersteigen, sind in voller Höhe steuerabzugspflichtig.

5. pp.

Im Auftrage:
gez. Z a r d e n.

Vorstehende Erlasse bringen wir hiermit den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis.

Lgb. IV. Nr. 3105.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Februar 1931.

(Nr. 38.) Vorlage für die Kreissynoden.

Für die diesjährigen Versammlungen der Kreissynoden unserer Kirchenprovinz stellen wir nachstehende Vorlagen zur Verhandlung:

1. Der kirchliche Männerdienst und die Wiedergewinnung der Entkirchlichten.
2. Wie begegnen wir den durch die Arbeitslosigkeit hervorgerufenen seelischen Nöten?

Den Kreissynodalvorständen überlassen wir, eine der beiden Vorlagen für die Verhandlungen der Kreissynode auszuwählen.

Das erste Thema ist durch die Behandlung der Frage des kirchlichen Männerdienstes auf kirchlichen Tagungen und in der Presse hinreichend vorbereitet und erhält durch die — von einer Kreissynode der Kirchenprovinz angeregte — Zielführung auf die Wiedergewinnung der Entkirchlichten seine besondere Bedeutung. Das zweite Thema drängt sich uns durch die Erkenntnis auf, daß die im gegen-

wärtigen Zeitpunkt ungeheurer angewachsene Arbeitslosigkeit nicht nur die schwersten Rückwirkungen auf das wirtschaftliche Leben unseres Volkes mit sich bringt, sondern auch bei den in ihrem Beruf entwurzelten Arbeitern, verhängnisvolle Gefahren für ihr Seelenleben bedingt. Es wird u. a. zu fragen sein, welche Einrichtungen im Synodalkreise getroffen worden sind, wie sie sich bewährt haben und was fernerhin geschehen kann, um diesen Folgen der Arbeitslosigkeit zu begegnen.

Tab. VI. Nr. 3445/30.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Februar 1931.

(Nr. 39.) Gesuche um Unterstützungen aus dem Kollektionsfonds der Provinzialsynode.

Im Hinblick auf die voraussichtlich im Herbst d. J. zusammentretende Provinzialsynode machen wir zur genauen Beachtung bekannt, daß in Gemäßheit des Beschlusses 52 der 4. ordentlichen Provinzialsynode von 1884 (Gedruckte Verhandlungen S. 150, 300 und 352) Gesuche um Unterstützungen aus dem Kollektionsfonds der Provinzialsynode nur auf Abhilfe kirchlicher Notstände gerichtet und nur von bedürftigen Kirchengemeinden gestellt werden dürfen. Auch sind die Anträge, die spätestens bis zum 15. September d. J. in Händen des Präses der Provinzialsynode sein müssen, mit den erforderlichen Unterlagen bei uns bis zum 1. September d. J. einzureichen. Verspätete Anträge stehen in Gefahr, nicht berücksichtigt zu werden, zumal die zur Verfügung stehenden Mittel nur beschränkt sind.

Für die Anträge sind Vordrucke zu verwenden, die von uns erfordert werden können. Sie sind vollständig und genau auszufüllen.

Nach Beschluß 27 Nr. 2 der 10. ordentlichen Provinzialsynode von 1902 (Gedruckte Verhandlungen S. 236) verfallen die bisher schon bewilligten Beihilfen, wenn der Bau, für den die Beihilfe dienen sollte, bis zum Beginn der nächsten Tagung der Provinzialsynode nicht in Angriff genommen ist, oder die Gegenstände, für die sie bestimmt war, nicht beschafft sind. In den Fällen, in denen die Erfüllung dieser Bedingung voraussichtlich nicht möglich ist, wird es sich daher für die beteiligten Gemeindekirchenräte empfehlen, an den Provinzialkirchenrat durch unsere Vermittlung innerhalb der vorstehenden Fristen ein begründetes Gesuch um Weiterbelassung dieser Beihilfen zu richten.

Tab. VII. Nr. 196.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Februar 1931.

(Nr. 40.) Gedenkfeier des 100. Geburtstages des vereinigten Pastors Friedrich von Bodelschwingh.

Am 6. März d. J. begeht die evangelische Kirche die Gedenkfeier des 100. Geburtstages des vereinigten Pastors Friedrich von Bodelschwingh, des Begründers der Anstalten in Bethel. Es ist eine Ehrenpflicht der evangelischen Kirche, das Andenken dieses für die evangelische Kirche so bedeutamen Mannes in würdiger Weise zu feiern. Wir veranlassen die Herren Geistlichen und die Gemeindefkirchenräte unserer Kirchenprovinz, dieses Mannes nicht nur in den Gottesdiensten und Kindergottesdiensten am Sonntag Oculi, den 8. März 1931, zu gedenken, sondern am 6. März oder an einem anderen passenden Tage auch sonstige Gedenkfeiern auf Familienabenden und dergleichen zu veranstalten, weisen auch darauf hin, daß nach dem Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 22. 1. 1931 auch im evangelischen Religionsunterricht der Schulen Bodelschwinghs und seines Werkes gedacht werden soll.

Wir geben nachstehend ein Verzeichnis der zur Vorbereitung auf eine Bodelschwingh-Gedächtnisfeier geeigneten Schriften:

1. **Friedrich von Bodelschwingh.** Ein Lebensbild von seinem zweiten Sohne P. G. v. Bodelschwingh. 424 S. Preis in Ganzleinen gebd., Volksausgabe 4 RM. Vorzugspreis bis zum 6. März 1931 3 RM. In Ganzleinen gebd., feine Geschenkausgabe 7 RM.
2. **Friedrich von Bodelschwingh.** Ein Blick in sein Leben. Aus der Feder seines jüngsten Sohnes und zugleich Nachfolgers in der Leitung der Anstalten. 97 S. Preis 0,50 RM.
3. Dasselbe für den Schulgebrauch, kart. 0,65 RM.
4. **Bodelschwingh als Erzieher.** Von P. Dr. von Rabenau. 48 S. Preis 0,40 RM.
5. **Bilder aus dem Leben und Werk Bodelschwinghs.** 6 verschiedene Hefte. Jedes Heft 40 S. Preis 0,20 RM.

6. **Erzählungen von Pastor von Bodelschwingh.** Preis für jedes Heft 0,10 RM. 16 Seiten. Farbiges Umschlag. Geeignet zur Verteilung in Kindergottesdiensten.
7. **Album von Bethel.** Schöne Gesamtansicht, photographische Aufnahme (Tiefdruck) und Bilder aus den verschiedenen Zweigen der Bethelarbeit. Lageplan mit Häuserverzeichnis und kurzem, erläuternden Text. Preis 0,75 RM.
8. **Bethel-Kinder.** Züge aus dem Leben und Leiden zweier Patmoskinder. Von P. von Bodelschwingh. 40 S. Preis 0,20 RM.
9. **Material für eine Schulfeier** zum 100. Geburtstag Vater Bodelschwinghs am 6. März 1931.
10. **Material für eine Gemeinde- und Vereinsfeier** zum 100. Geburtstag Vater Bodelschwinghs am 6. März 1931.

Sämtliche Schriften sind durch die Schriftenniederlage der Anstalt Bethel, Bethel bei Bielefeld, und durch jede andere evangelische Buchhandlung zu beziehen.

Bei dieser Gelegenheit erinnern wir auch an den 50. Todestag J. H. Wicherns am 7. April d. J. und geben anheim, auch dieses Tages in geeigneter Weise zu gedenken.

Lgb. VI. Nr. 2285.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Februar 1931.

(Nr. 41.) 9. Führerlehrgang des Evangelischen Verbandes der weiblichen Jugend Pommerns.

Vom 5. bis 10. März 1931 hält der Evangelische Verband der weiblichen Jugend Pommerns im Diakonissenhaus Bethanien in Stettin einen Führer- und Führerinnenlehrgang ab, auf den wir hierdurch empfehlend hinweisen. Es wird theoretische und praktische Einführung in die wesentlichen Gebiete evangelischer Jugendführung geboten. Die hauptsächlichsten Vortragenden sind Missionsdirektor D. Knaf und Jugendpfarrer Dr. Schauer. Die Teilnehmergebühr beträgt für Verbandsangehörige 1,— RM., für andere 2,— RM. Dazu kommen niedrige Verpflegungsgebühren. Alles Nähere teilt auf Anfrage die Verbandsgeschäftsstelle, Stettin, Alleestraße 8, mit.

Lgb. VI. Nr. 2246.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Februar 1931.

(Nr. 42.) Staatliches Stift. Joachimsthal'sches Gymnasium und Evangelisches Alumnat.

Das Joachimsthal'sche Gymnasium, das 2 Kilometer von Templin in der Uckermark, inmitten des Waldes am Templiner See gelegen ist, ist in der Lage, zu Ostern noch eine Anzahl von Schülern aufnehmen zu können.

Das J. G. ist ein humanistisches Gymnasium von Quarta bis Oberprima. Es nimmt nur evangelische Schüler auf. Bei der Aufnahme in Quarta, die bisher nur bei voller Vorbereitung im Lateinischen erfolgen konnte, soll von Ostern ab, wozu die ministerielle Genehmigung zu erwarten steht, insofern eine Änderung eintreten, als auch Schüler mit verschiedener sprachlicher, auch lateinloser, Vorbildung aufgenommen werden sollen. Diese sollen dann allmählich in den humanistischen Unterrichtsplan überführt werden.

Das J. G. verfügt über 6 Alumnate mit Familienprinzip. Die Pensionspreise sind ungewöhnlich niedrig gehalten. Für Pflege aller Arten von Leibesübungen und ständige ärztliche Überwachung ist Sorge getragen.

Das J. G. bildet eine evangelische Anstaltsparochie mit eigenem Anstaltspfarrer, der außer dem Religionsunterricht in der Schule auch den Konfirmandenunterricht erteilt und Gottesdienste hält.

Nähere Auskunft durch den Oberstudiendirektor Dr. Kuhlmann, Templin (Um.).

Lgb. VI. Nr. 2223.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Februar 1931.

(Nr. 43.) Sonderdruck des Kirchlichen Gesetz- und Ordnungsblattes Nr. 14, enthaltend die Ordnung des Kirchlichen Lebens vom 12. März 1930.

Unter Hinweis auf unsere Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt 1931 S. 25 Nr. 22 machen wir die Herren Geistlichen und die Gemeindefkirchenräte darauf aufmerksam, daß noch ein Restbestand des

Sonderdruck des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes Nr. 14 Jahrgang 1930 von dem Büro des Evangelischen Oberkirchenrats, Berlin-Charlottenburg 2, Lebensstraße 3, zum Preise von 15 Rp f. für 1 Stück bezogen werden kann.

Lgb. VI. Nr. 2248.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Februar 1931.

(Nr. 44.) Theologischer Lehrgang in Danzig 1931.

In den Tagen von Dienstag, dem 3. März bis Donnerstag, dem 5. März 1931, findet in Danzig ein theologischer Lehrgang mit folgender Tagesordnung statt:

1. Pfarrer D. Friedrich Gogarten-Dorndorf: „Gewissen und Gotteserkenntnis“, 4 stündig.
2. Privatdozent Lic. H. J. Iwand-Königsberg: „Das Selbstverständnis des Christen nach Röm. VII“, 4 stündig.
3. Pfarrer Lic. Jakobi-Berlin: „Der moderne Mensch und die Kirche“, 3 stündig.

Empfangsbüro: Montag, Büro der Bahnhofsmission, Bahnsteig IV. Auskunft an den folgenden Tagen im Gemeindehaus von St. Katharinen oder im Büro der Inneren Mission, Langgasse 73 V.

Für geschäftliche Angelegenheiten ist zuständig: Pastor Lic. Vornberg, Langgasse 73.

Post für Teilnehmer kann nach Langgasse 73 gesandt werden. Anmeldungen an Freistadtverein für Innere Mission, Danzig, Langgasse 73.

Ort der Veranstaltungen: Gemeindsaal von St. Katharinen, links neben der Katharinenkirche, An der großen Mühle. Ein geselliges Beisammensein aller Teilnehmer wird am Dienstag, den 3. März, abends, stattfinden. Es wird gebeten, den Abend von anderen Veranstaltungen und Zusammenkünften freizuhalten.

Um umgehende Anmeldung wird gebeten. Inhaber deutscher Pässe müssen ein Hin- und Rückreisefisum haben (10.— zł.).

Lgb. VI. Nr. 2300.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ernennung.

Der Pastor Lic. D. Laag in Garz auf Rügen, Kirchenkreis Garz a. Rügen, ist vom Provinzialkirchenrat am 11. Februar 1931 zum Superintendenten des Kirchenkreises Garz auf Rügen ernannt worden.

2. Berufen.

- a) Der Hilfsprediger Dr. Jungklaus in Greifenhagen, Kirchenkreis Greifenhagen, zum Pastor in die bisherige 2. Pfarrstelle in Regenwalde, Kirchenkreis Regenwalde, zum 1. März 1931.
- b) Der Pastor Struß in Stargard, Kirchenkreis Stargard, zum Pastor in Swinemünde, Kirchenkreis Usedom, zum 15. Februar 1931.

3. Erledigte Pfarrstellen.

- a) Nach einer Mitteilung des Herrn Preussischen Justizministers ist bei der Strafanstalt in Gollnow die Stelle des evangelischen Strafanstaltspfarrers (Bes.-Gr. A 2b) neu zu besetzen. Der Inhaber der Stelle hat auch die evangelische Seelsorge bei dem Gefängnis in Gollnow auszuüben, ohne daß ihm hierfür eine besondere Entschädigung gewährt wird. Bewerbungs-gesuche sind bei dem Präsidenten des Strafvollzugsamtes in Stettin einzureichen. Der Anstellung hat ein mindestens dreimonatiger Probendienst voranzugehen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden.
- b) Die Pfarrstelle zu Ahlfeld, Kirchenkreis Uckermünde, fiskalischen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die Pfarrstelle zu Lipe auf Usedom, Kirchenkreis Usedom, staatlichen Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment. Dienstwohnung ist vorhanden.

- d) Die Pfarrstelle in Osseken, Kirchenkreis Lauenburg, privaten Patronats, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. August 1931 wieder zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Es wird noch eine ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von jährlich 600 Reichsmark gezahlt. Bewerbungen sind an Herrn Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. v. Köller auf Osseken, Kreis Lauenburg, zu richten.
- e) Die Pfarrstelle in Pielburg, Kirchenkreis Neustettin, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- f) Die Pfarrstelle in Gr.-Bünzow, Kirchenkreis Wolgast, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in ein anderes Pfarramt erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Patron, Herrn Rittergutsbesitzer von Suchodoletz auf Gr.-Bünzow, Kreis Greifswald, zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeige.

„Goldene Worte berühmter Männer“, Plakate der Plakatmission in Stuttgart, Schloßstr. 90. Die Plakate erscheinen wöchentlich, die Kosten betragen im Abonnement 6 Rpf., bei Abnahme von 5 und mehr Plakaten 5 Rpf. wöchentlich, werden also unter allen Umständen tragbar sein. Zu beziehen sind die Plakate von der „Plakatmission“, Stuttgart, Schloßstr. 90.

Notizen.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblatts liegt ein Heft „Führer durch das evangelische Schulwesen Deutschlands“ bei, auf das wir empfehlend hinweisen.

Dieser Nummer liegt die Nr. 3 „Aus der kirchlichen Arbeit Pommerns“ bei.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt des Vereins zur Errichtung evangelischer Krankenhäuser e. V., Berlin-Schlachtensee, zur Empfehlung der Kirchensammlung am Sonntag Oculi, den 8. März 1931, bei.

1 Beilage

1 Beilage

1 Beilage

